

# Einleitung

*Ulrike Mürbe & Norman Weiß*

Zunächst ein Wort zum Titel des vorliegenden Sammelbandes: *Philosophie der Menschenrechte in Theorie und Praxis* – Über Aufgaben und Grenzen praktischer Philosophie vor dem Hintergrund menschen- und völkerrechtlicher Wirklichkeiten. Es fällt sogleich auf, wie voraussetzungsreich dieser Titel ist, indem er etwa unterstellt, es gäbe menschen- und völkerrechtliche Wirklichkeiten. Diese Annahme indes ist keineswegs unstrittig: was es philosophisch auseinanderzusetzen gilt, muss selbst ebenso erst einmal bestimmt werden, wie als was es in die wissenschaftliche Auseinandersetzung einzugehen hat. Antworten auf beide Fragen setzen Deutungen voraus und verlangen damit nach Begründung. Anders also, als der gewählte Untertitel nahelegt, ist das, was jeweils als menschenrechtliche bzw. völkerrechtliche Wirklichkeit betrachtet werden kann, selbst bereits Antwort auf eine Frage, die zu beantworten philosophische Arbeit erfordert.

Überdies springt ins Auge, dass von Wirklichkeiten im Plural die Rede ist, was zum einen dem gerade Ausgeführten zuarbeitet, zugleich aber auch auf die Vielzahl an Phänomenen, Prozessen und Zusammenhängen hinweist, denen in jeder Stellungnahme zu menschenrechtlichen Fragestellungen Rechnung getragen werden muss. Den Überblick zu behalten ist angesichts der Komplexität dessen, was menschenrechtliche Wirklichkeiten hervorbringt, kein leichtes Unterfangen, zumal wir es, wie vielfach festgestellt worden ist, in diesem Bereich mit multidimensionalen Gegenständen moralischen, politischen, rechtlichen und historischen Charakters zu tun haben. All diesen Aspekten mag eine Philosophie der Menschenrechte, die ihr Geschäft ernst nimmt, Beachtung schenken, was regen Austausch zwischen Philosophinnen, aber auch zwischen Philosophinnen und Wissenschaftlerinnen anderer Disziplinen erfordert.

Von diesen Überlegungen ausgehend ist der vorliegende Sammelband insofern diskursiv angelegt, als jedem Haupttext ein Kommentar folgt, der bereits eine erste Stellungnahme zu den zentralen Ausführungen des jeweils zugrundeliegenden Artikels gibt. Verfasst wurden die Kommentare von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,

die entweder in den Rechtswissenschaften oder in der Philosophie beheimatet sind. Den Verfasserinnen und Verfassern der Haupttexte des vorliegenden Bandes haben wir indes die Aufgabe gestellt, sich mit der Anwendungsorientierung praktischer Menschenrechtsphilosophie auseinanderzusetzen. Dabei ging es um die Bearbeitung unterschiedlicher Fragestellungen:

In welcher Beziehung steht die praktische Philosophie zur Wirklichkeit der Menschenrechtsfragen in Recht und Politik? Wie kann sie Probleme analysieren, wie die relevanten Texte und Dokumente lesen? Hat die Philosophie die Aufgabe, politisches Geschehen konkret zu kommentieren und Vorschläge für die Implementierung menschenrechtstheoretischer Annahmen zu machen?

Durch die Kombination von Artikel und Kommentar in der Auseinandersetzung mit derartigen Fragestellungen ist ein Band entstanden, der nicht nur mehrere Themen behandelt, sondern auch verschiedene Perspektiven einnimmt. Damit ist es nach Ansicht der Herausgeber gelungen, der Vielgestalt des Gegenstandes ebenso wie der interdisziplinären Ausrichtung der Forschungen des MenschenRechtsZentrums Rechnung zu tragen. Für alle, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen, werden so im vorliegenden Sammelband zahlreiche Denkanstöße gegeben. Einzelne Thesen der hier versammelten Texte fordern geltendes Völker- und Verfassungsrecht heraus und mancher Jurist und Politiker mag den einen oder anderen philosophischen Vorschlag für utopisch halten. Dessen ungeachtet – und gerade auch deshalb – bieten die Beiträge des Sammelbandes Stoff für disziplinübergreifende Diskussionen. Überdies versammelt das vorliegende Buch eine Fülle grundlegender Positionen zur Frage nach dem angemessenen Selbstverständnis zeitgemäßer Menschenrechtsphilosophie und hofft damit zur Anregung einer auch metatheoretischen Debatte über die *Philosophie der Menschenrechte in Theorie und Praxis* beizutragen.

Zu den Texten des Sammelbandes im Einzelnen:

Der Band startet mit einem Beitrag **Michael Zichys**, in dem dieser die Frage nach den Aufgaben einer anwendungsorientierten Menschenrechtsphilosophie aus einer Analyse jener Problemstellungen gewinnt, mit denen sich diese Disziplin konfrontiert sieht. Zichy kommt zu dem Ergebnis, dass eine Philosophie der Menschenrechte, die auf starke Theorien verzichtet, eine affirmative Haltung gegenüber den Menschenrechten und ihrer faktischen institutionellen Verankerung einnimmt und erhöhte kulturelle und kontextuelle Sensitivität aufweist ihre Kom-

petenzen gewinnbringend in den Menschenrechtsdiskurs einbringen können wird.

In seinem Kommentar zu Zichys Text zieht **Valentin Jeutner** die besondere Rolle der Philosophie in der Bearbeitung menschenrechtlicher Fragestellungen in Zweifel, indem er herausstellt, inwieweit bereits jede *juristische* Auseinandersetzung mit Menschenrechten von moralischen Erwägungen getragen ist. Überdies argumentiert er exemplarisch für die Annahme, dass bereits jede Bestimmung der Realität der Menschenrechte eine Sache der Interpretation und damit strittig ist.

**Bert Heinrichs'** Beitrag entwickelt in Kantischer Perspektive ein Verständnis von Menschenrechten und weist der Menschenrechtsphilosophie die Aufgabe zu, die abstrakte Idee der Selbstzweckhaftigkeit von Personen inhaltlich auszugestalten. Als Erträge dieses Gestaltungsprozesses kommt den Menschenrechten Heinrichs zufolge ihr hoher Verbindlichkeitsgrad deshalb zu, weil sie sich stärker an anthropologischen Konstanten orientieren als an kulturellen Variablen oder spezifischen Problemlagen.

**Verena Risse** führt diese Vorschläge Heinrichs in ihrem Kommentar näher aus, indem sie verdeutlicht, inwieweit insbesondere den Menschenrechten eine Vermittlerrolle zwischen Theorie und Praxis, d. i. zwischen ethischen Prinzipien und Lebenswelt, zukommt. Wesentlich ist hierfür, so Risse, ein den Rechten kontextunabhängig eingeschriebener normativer Kern.

Das Verhältnis zwischen Ideal und Wirklichkeit ist auch Thema des Beitrags von **Philippe Brunozi**: Da Orientierung an idealer Theorie allein zu epistemischer Unsicherheit führt, muss sie durch soziale Experimente ergänzt werden, so die zentrale These. Der praktischen Menschenrechtsphilosophie kommt dabei zusammen mit anderen Disziplinen auch die Aufgabe zu, derartige Experimente zu modellieren und ideale Annahmen im Lichte relevanter Experimentalauswertungen begrifflich zu schärfen.

**Oliver Harry Gerson** begrüßt die Entwicklung von Kriterien für die Leistungsfähigkeit der politischen Philosophie, sieht aber Bedarf für Konkretisierungen und eine Benennung der Vorannahmen. Im Ergebnis können nur die normativen Ideale überzeugen, die auch eine Chance haben, verwirklicht zu werden.

**Franziska Martinsens** Beitrag konzentriert sich auf ein von staatsbürgerlicher Zugehörigkeit unabhängiges Recht auf politische Partizipation, dem ihrer Argumentation folgend eine Schlüsselrolle zukommt, sofern es als primär politisches Menschenrecht verstanden ist. Auch begrifflich begründete Menschenrechtsstandards sind Martinsen zu-

folge primär politisch zu rechtfertigen. Damit verbindet die Autorin ein Plädoyer für eine politische Auffassung von Menschenrechten mit der Forderung nach einer Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Menschenrechtsphilosophie und Menschenrechtspolitik.

**Jochen Link** nimmt den Vorschlag Martinsens auf, indem er ihre Hauptthesen präzisiert und um die Option der Berücksichtigung des Wohnbürgers ergänzt: Das Recht auf politische Partizipation, politisch verstanden, und die Idee des Wohnbürgers als Adressat eines so verstandenen Rechts erlaubten es, die Emanzipation des Rechtsstatus von Staatsbürgerlichkeit voranzutreiben und so diesem grundlegenden Menschenrecht zur Verwirklichung zu verhelfen.

**Arnd Pollmanns** Beitrag nimmt sich des Problems der Schutzverantwortung an: Er diskutiert die Frage, inwieweit eine unauflösliche Spannung zwischen radikalpazifistischen und menschenrechtlichen Theorieansätzen vorliegt und spricht sich für das Überwiegen philosophischer Gründe zugunsten eines menschenrechtlich bedingten Pazifismus aus. Als originäre Aufgabe der Philosophie werden dabei neben der Explikation involvierter Ideen die Analyse des Charakters der Art von Spannung, mit der wir es hier genau zu tun haben, sowie die praktische Konsequenzen berücksichtigende argumentative Gewichtung der Grundgemengelage herausgearbeitet.

**Dennis Wildfeuer** unterzieht das Verhältnis zwischen der von Pollmann beschriebenen Position des menschenrechtlichen Pazifismus und demokratisch legitimer Herrschaft als Grund für die Anerkennung von Souveränität einer Prüfung und weist auf Probleme dieser Verknüpfung von Demokratie und Menschenrechtsschutz hin, bevor er die Möglichkeit der Legitimation humanitärer Interventionen im Lichte von Fähigkeitenansatz und Nothilfekonzept skizziert.

Mit seiner Diskussion des Problems der Schutzverantwortung zeigt **Sebastian Laukötter** sehr anschaulich, wie konkrete Menschenrechtsphilosophie vorgehen kann: mit seiner Analyse der normativen Grundlagen jüngerer völkerrechtlicher Entwicklungen zur Etablierung einer internationalen Responsibility to Protect zeigt sich, dass das Konzept der Schutzverantwortung auf ein konditionales Verständnis von Souveränität angewiesen und auf die Idee einer Responsibility to Prevent festgelegt ist.

**Emanuel John** lotet in seinem Kommentar zu Laukötters Text die Grenzen der Realisierbarkeit der philosophischen Konzepte von Schutzverantwortung und Präventionsverpflichtung aus. Prozedurale, lokale Besonderheiten berücksichtigende Menschenrechtsauffassungen lassen sich John zufolge nicht ohne Weiteres mit jenen Annahmen zusammen-

bringen, welche die sich aus Schutz- und Präventionsverantwortung ergebenden konkreten Forderungen begründen, weshalb auch die Aufgabe der Philosophie nicht länger in der Diskussion *prinzipieller* Interventionsrechtfertigungen gesehen werden kann.

Der Beitrag **Heike Baranzkes** setzt sich mit der Möglichkeit einer gemeinsamen Begründung vorpositiver Tier- und Menschenrechte auseinander und weist diese zurück. Die Autorin kritisiert das ethische Grundparadigma philosophischer Tierrechtsargumentation und gelangt über die Bestimmung von Tierrechtsdeklarationen als ausschließliche Selbstverpflichtungserklärungen des Menschen zur Forderung einer biophilosophisch fundierten integrativen Bioethik.

**Karsten Schoellner** beantwortet Baranzkes Auseinandersetzung bisheriger moralphilosophischer Tierrechtsargumentationen mit dem Vorschlag zweier Lesarten ihres Arguments, die er beide als problematisch ansieht. Letztlich plädiert Schoellner für ein naturhistorisches Verständnis der menschlichen Gemeinschaft, um moralische Bedeutsamkeit und Rechtspersonenstatus in einem philosophisch tragbaren Sinne von Spezieszugehörigkeit abhängig machen zu können.

**Christina Schües** macht es sich zur Aufgabe, für philosophische Bildung als Ziel und Bedingung der Verwirklichung der Menschenrechte zu argumentieren. Dabei versteht sie das Recht auf philosophische Bildung als Schlüsselrecht internationaler Menschenrechtskultur, von dessen Realisierung die Verwirklichung weiterer Menschenrechte in asymmetrischem Verhältnis weltweit direkt abhängig ist und regt damit einmal mehr zum Nachdenken über die Frage an, inwieweit die akademische Menschenrechtsphilosophie dieser Aufgabenzuweisung gemäß politischer werden sollte.

Die Frage nach den praktischen Konsequenzen der von Schües vorgelegten Argumentation beschäftigt auch **David Koppe** in seinem Kommentar zum Text. Wie er betont, muss die dem Recht auf Bildung zugesprochene Schlüsselrolle in konkrete, inhaltsreiche und praktikable Vorschläge zur Ausgestaltung philosophischer Bildung im beschriebenen Sinne münden, andernfalls die herausgestellte Forderung nach Verantwortungsübernahme die Frage wiederholt, die zu beantworten sie bemüht worden ist.

Wir wünschen allen Lesern eine anregende Lektüre.